

S a t z u n g

für die

Jubiläumsstiftung der Sparkasse Bensheim

- Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge
- § 4 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 5 Organe der Stiftung
- § 6 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates
- § 9 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates
- § 11 Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen
- § 12 Jahresabschluss und Jahresbericht
- § 13 Aufhebung der Stiftung
- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Stellung des Finanzamtes
- § 16 Geltung des Hessischen Stiftungsgesetzes
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Jubiläumstiftung der Sparkasse Bensheim“.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bensheim.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(2) Stiftungszweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Umwelt, Soziales und Sport sowie Kunst und Kultur in der Region der Sparkasse.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch

a) eigene Maßnahmen, und zwar u. a. dadurch, dass die Stiftung

1. im Bereich **Kunst und Kultur**

auf den Gebieten der Musik, der bildenden und darstellenden Kunst als Träger von Veranstaltungen und von Ausstellungen auftritt, Kunstpreise stiftet, Wettbewerbe ausrichtet, Stipendien vergibt sowie durch Erwerb und Pflege wertvoller Kunstwerke;
den Erhalt und die Pflege von Kulturwerten (Denkmalpflege, -schutz) sowie die Heimatpflege und Heimatkunde – insbesondere durch Vergabe heimatkundlicher Untersuchungen und die Unterstützung der auf diesen Gebieten tätigen Vereinigungen – fördert;

2. im Bereich **Bildung und Erziehung**

auf dem Gebiet der Wirtschaftserziehung und Allgemeinbildung, der Aus- und Fortbildung an Schulen, durch Unterstützung oder Ausschreibung von Projekten und Anschaffung geeigneter Unterrichts-medien fördert sowie Stipendien an besonders förderungswürdige junge Menschen vergibt;

3. im Bereich **Umwelt, Soziales und Sport**

die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Natur sowie der gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt, z. B. als Auftraggeber entsprechenden wissenschaftlicher Untersuchungen oder die Aufklärung der Öffentlichkeit in Veranstaltungen oder durch Herausgabe von Publikationen, betreibt;
auf dem Gebiet der Jugendpflege und Altenhilfe, des Sports sowie des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens als Träger von Veranstaltungen auftritt oder die in diesem Bereich tätigen Vereinigungen bei der Erreichung ihrer Zwecke unterstützt.

- b) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat. Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten - mit den Nutzungen des Grundstockvermögens, des investierbaren sonstigen Stiftungsvermögens sowie den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (3) Das Grundstockvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Grundstockvermögen bestimmt hat. Das Grundstockvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Grundstockvermögen bestimmt hat.
- (5) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen und die Zuwendungen nach Abs. 2 können teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Erträge aus der Umschichtung von Geldanlagen (Umschichtungsgewinne) können:
 - dem Grundstockvermögen zugeführt oder
 - einer Umschichtungsrücklage zugeführt oder
 - für satzungsmäßige Zwecke, verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.Über die Verwendung der Umschichtungsgewinne entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (7) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Bensheim als Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden,
- (2) der zugleich den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmen hat.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Stiftungsrates. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Die gewählten Mitglieder können vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist vom Stiftungsrat unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Wahlzeit zu wählen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vorlage einer Auflistung über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an den Stiftungsrat,
 - c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidung des Stiftungsrates über Förderungsvorschläge und Förderungsmaßnahmen,
 - d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 12 Abs. 1 an den Stiftungsrat,
 - e) Entscheidung über die Verwendung von Erträgen aus der Umschichtung von Geldanlagen gem. § 3 (6) der Satzung,
 - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates an die Stiftungsbehörde,
 - g) Erstellung von Meldungen aufgrund steuerrechtlicher und stiftungsrechtlicher Regelungen.

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Bensheim gehört dem Stiftungsrat als geborenes Mitglied an, die übrigen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse Bensheim für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Stiftungsrates weiter aus. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Bensheim. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.

- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war; der Stiftungsrat kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die berufenen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Berufung ihrer Nachfolger weiter aus.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher.
- (2) Der Stiftungsrat hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2,
 - c) Beschlussfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 1,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Aufhebung der Stiftung.
- (3) Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung erfolgen auf Grund des Antrages durch die Aufsichtsbehörde. Anträge auf Aufhebung der Stiftung und Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

§ 10

Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung einschließlich Änderungen des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Stiftungszweckes ist der Vorstand anzuhören.
- (6) Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.

§ 11

Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen

- (1) Kreditaufnahmen und Bürgschaften setzen einen Beschluss des Stiftungsrates voraus.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Jahresabschluss und Jahresbericht

- (1) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung sind nach handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 13

Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Sparkassenzweckverband Bensheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Bensheim und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14

Stiftungsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Stiftungsbehörde sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Geltung des Hessischen Stiftungsgesetzes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 16.02.2023 (GVBl. 2023, 90) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft

1. Fassung: 29. April 2005
2. Fassung: 23. Februar 2015
3. Fassung: 16. Mai 2024

Bensheim, 14. Dezember 2023

Jubiläumstiftung der Sparkasse Bensheim
Stiftungsrat

Die Vorsitzende
Christine Klein

Genehmigt
Darmstadt, den 16. Mai 2024
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a vertical stroke and a small hook at the top.